

Objektyp: **Index**

Zeitschrift: **Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern**

Band (Jahr): **14 (1844)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

R e g i s t e r.

Marwangen, Amtsbezirk. Der Bezug der sogenannten Marktgefälle für das Vieh untersagt, 33.

Amtsblatt. Tarif für die Einrückungen, 34.

Amtsgerichtsschreiber, sollen sich nur durch pas-
sirte Notarien vertreten lassen, 39.

Amtsnotarien.	{	Erläuterung und Modification des Kreisschreibens vom 11. Jan. 1843, betreffend die Gebühren für ver- schiedene, in die Grundbuchführung einschlagende Arbeiten, 7.
Amtsschreiber.		

Anzeiger. Tarif für die Einrückungen, 34.

Armenerziehungsanstalt auf der Grube. Der-
selben die Eigenschaft einer moralischen Person er-
theilt, 19.

Beamte. Der Ehrenfähigkeit verlustige oder derselben eingestellte sollen der Behörde angezeigt werden, 35.
Auch diejenigen, gegen welche die Bevogtung verhängt wird, 36.

Bevogtung. Die Bevogtungen der Civil- und Militärbeamten, auch der patentirten Personen, sollen der Behörde angezeigt werden, 36.

Blindenanstalt in Bern. Derselben die Eigenschaft einer moralischen Person zugetheilt, 31.

Burgerröbel. Die Einschreibungen sollen unentgeltlich geschehen, 37.

Civilbeamte. Diejenigen, gegen welche eine Bevogtung verhängt wird, sollen der Behörde angezeigt werden, 36.

Delsberg. Reorganisation des Collegiums, 56.

Eheinssegnungen. Nachtrag zu dem eidgenössischen Concordate vom 4. Heumonate 1820, in Betreff der Bewilligung zu Einsegnung einer Ehe, 3.

Der Einsaßen sollen durch die Pfarrherren dem Pfarramte des Burgerortes jeweilen angezeigt werden, 29.

Ehrenfähigkeit. Beamte oder patentirte Personen, die derselben verlustig oder eingestellt sind, sollen der Behörde angezeigt werden, 35.

Eidgenossenschaft. Derselben

Eigenthum ist in der ganzen Schweiz zollfrei, 42.

Einsassen. Derselben Taufe, Population und Todesfälle sollen die Pfarrherren dem Pfarramte des Bürgerortes jeweilen, zu gehöriger Einschreibung, ungesäumt anzeigen, 29.

Emolumente. Erläuterung und Modification des Kreisschreibens vom 11. Jenner 1843, betreffend die Emolumente für verschiedene, in die Grundbuchführung einschlagende Arbeiten, 7.

Fischfang, durch eiserne Fallen und andere Gegenstände, die das Leben oder die Gesundheit der Menschen und Thiere gefährden könnten, werden verboten, 10.

Forstbeamte. Die Besoldungen der Gemeindsförster im Jura bestimmt, 26.

Gemeindereglemente. Vorschrift wegen der Sanktion, 24.

Giftverkauf. Dekret über denselben, 47. Formular eines Giftscheines, 55.

Grube, Kirchgemeinde Köniz. Der dortigen Armen-erziehungsanstalt die Eigenschaft einer moralischen Person ertheilt, 19.

Grundbücher. Erläuterung und Modification des Kreisschreibens vom 11. Jenner 1843, betreffend die Emolumente für verschiedene, in die Grundbuchführung einschlagende Arbeiten, 7.

Grundsteueraufsesser im Jura. Ihre Besoldungen erhöht, 43.

Heirathen. Nachtrag zu dem eidgenössischen Concordate vom 4. Heumonat 1820, in Betreff der Bewilligung zu Einsegnung einer Ehe, 3.

Die Pfarrherren sollen die Heirathen der Hinterlassenen, sowie auch derselben Taufe und Sterbefälle dem Pfarramte des Bürgerortes, zu gehöriger Einschreibung, jeweilen ungesäumt anzeigen, 29.

Jura. Weisung zu Versiegelung der Verlassenschaften, und daß zu dem Endzwecke die Sterbefälle der Behörde angezeigt werden sollen, 5.

Die Besoldungen der Gemeindsförster bestimmt, 26.

Der Grundsteueraufseher Besoldungen erhöht, 43.

Anwendung verschiedener, für das Verfahren in polizeilichen Straffällen bestehender Gesetze, 59.

Käse, die in das Ausland versendet werden. Vorschrift für das Plombieren, 40.

Leberberg, siehe Jura.

Löschungszeugnisse. Emolument für dieselben, 8.

Militärkreise. Neue Eintheilung, 11.

Militärpersonen. Diejenigen, gegen welche die Bevogtung verhängt wird, sollen der Behörde angezeigt werden, 36.

Nachschlagungszeugnisse. Emolumente für dieselben, 8.

Patentirte Personen. Diejenigen, welche der Ehrenfähigkeit verlustig oder derselben eingestellt sind,

sollen der Behörde angezeigt werden, 35. So auch diejenigen, gegen welche die Bevogtung verhängt wird, 36.

Plombieren der Käse und Waaren, welche außer Landes versendet werden. Daherige Vorschrift, 40.

Polizeistraffälle. Gesetz über das Refursrecht des Staates, 21.

Anwendung verschiedener, für das Verfahren bestehender Gesetze im Jura, 59.

Pruntrut. Reorganisation des Collegiums, 56.

Refursrecht des Staates in Polizeistraffällen. Gesetz, 21.

Salzhandlung. Die Besoldung des zweiten Commis auf 1200 Franken gesetzt, 28.

Staat. Gesetz über das Refursrecht in Polizeistraffällen, 21.

Taufe der Einsassen sollen die Pfarrherren dem Pfarramte des Burgerortes, zu gehöriger Einschreibung, jeweilen ungesäumt anzeigen, 29.

Thierquälerei. Dekret wider dieselbe, 45.

Todesfälle der Einsassen sollen die Pfarrherren dem Pfarramte des Burgerortes, zu gehöriger Einschreibung, jeweilen ungesäumt anzeigen, 29.

Unterstatthalter. Die Grundsätze des Besoldungsdekrets vom 12. Mai 1834 erneuert, doch die Klassifikation nach der Volkszählung von 1837 zu revidiren, 17.

Verlassenschaften im Jura. Weisung über die
Versiegelung derselben, 5.

Waaren, die in's Ausland versendet werden. Vorschrift, betreffend das Plombieren, 40.

Zoll. Das Eigenthum der Eidgenossenschaft ist in der
ganzen Schweiz zollfrei, 42.

Zufertigungsurkunden. Emolument für die Ein-
schreibung und das Nachschlagungszeugniß, 7.
